

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug (gültig bei der Eintragung des Fahrzeugtyps in die Zulassungsbescheinigung) ist eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Cagiva	M2	Raptor 650 (2001-2008)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	120/70 R 17 M/C 58H	TL Sportsmart ² MAX	160/60 R 17 M/C 69H	TL Sportsmart ² MAX
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportsmart ² MAX	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportsmart ² MAX
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Qualifier II	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax Qualifier II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsport 2	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax Roadsport 2
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 F	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax GPR 300
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart III SP	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax Roadsmart III
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart II	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart II G	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart	160/60 ZR 17 M/C (69W)	TL Sportmax Roadsmart
Auflagen:				

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2) Die Bescheinigung zur Zulassung des Fahrzeuges besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Die aktuellste Version des Originals dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:

<https://www.dunlop.de/de/motorcycle.html#/homologation>